

Unangekündigte Kassen-Nachschauf ab 2018

Zusätzlich zu den seit 2017 geltenden strengen Anforderungen an Kassen bzw. Kassensysteme (insbesondere müssen elektronische Registrierkassen die Einzelumsätze elektronisch speichern können) kommt ab dem Jahr 2018 eine weitere Verschärfung hinzu. Die Finanzverwaltung verfügt ab dem 1.1.2018 über die Möglichkeit einer **spontanen Kassen-Nachschauf**:

Finanzbeamte dürfen

- ohne vorherige Ankündigung,
 - außerhalb einer Außenprüfung und
 - während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten
- Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten und die Vorlage von Aufzeichnungen, Büchern sowie die für die Kassenführung erheblichen Organisationsunterlagen (Bedienungsanleitungen und Programmier- bzw. Einrichtungsprotokolle) verlangen.

- Kassen und Kassensysteme, die den seit 2017 geltenden Vorschriften nicht genügen, sollten daher dringend aufgerüstet bzw. neu angeschafft werden.

Aktuelle Infos erhalten Sie auch auf unserer KANZLEI-APP

Hinweis:

- In diesem Zusammenhang ist auch die sog. Verfahrensdokumentation von Bedeutung. Danach muss für jedes Datenverarbeitungssystem eine Dokumentation vorhanden sein, aus der Inhalt, Aufbau und Ergebnisse des DV-Verfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind.

Geringwertige Wirtschaftsgüter – neue Grenzen ab 2018

Die Grenze für die Sofortabschreibung der sog. GWGs wird von € 410 auf **€ 800 angehoben**.

- Es kann sich daher anbieten, diese Anschaffungen anstatt im alten Jahr erst im Januar 2018 zu tätigen, um dann vom sofortigen Betriebsausgabenabzug zu profitieren.

Bei Fragen kommen Sie auf uns zu!

Impulse 12/ 2017

Newsletter

**TREUHAND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
BRUCHSAL**

Kaiserstr. 25, 76646 Bruchsal

Tel.: 07251-9714-0

www.treuhand-steuerberatung.de